

Satzung „Patengemeinschaft Wendalinuskapelle“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Patengemeinschaft Wendalinuskapelle“
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
3. Er hat seinen Sitz in Völklingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Patengemeinschaft Wendalinuskapelle (e. V.) mit Sitz in Völklingen verfolgt ausschließlich und mittelbar - gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 (2) AO und § 54 AO i. V. mit § 58 Nr. 1 AO als Mittelbeschaffungskörperschaft für die Kirche.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Denkmalschutzes der Wendalinuskapelle Ludweiler § 52(2) Nr. 6 AO
- kirchliche Zwecke § 54 AO

und zwar durch die Erhebung von Beiträgen und Umlagen, die Beschaffung von Mitteln und Spenden (durch Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen), die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Pfarrei Heilig Kreuz im Warndt, als Träger der Kapelle aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Unterhalts- oder Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten übernimmt und trägt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig: schriftlich durch Brief, Fax, E-Mail ist die Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder/-innen haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen und Arbeitseinsätze beschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder/-innen die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen, im Falle von Satzungsänderungen spätestens 5 Wochen vorher, schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder/-innen beschlussfähig.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel

der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollant/-in und dem Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben ist.
8. Es sind für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/-innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Zur jährlichen Mitgliederversammlung ist die Kasse zu prüfen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der/dem ersten Vorsitzenden
 - b) 2 Stellvertreter/-innen
 - c) Schriftführer/-in
 - d) Kassenwart/-in
 - e) Des Weiteren aus 2 Beisitzern/-innen

Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer benennen.

Die Beisitzer/-innen haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste/-n Vorsitzende/-n sowie die beiden Stellvertreter/-innen jeweils mit einzelvertretungsbefugnis vertreten.
3. Die erste Neuwahl des Vorstandes findet nach einem Jahr statt.
Zur Wahl stehen die Stellvertreter/-innen und Kassenwart/in.

In dem darauffolgenden Jahr wird die/der 1. Vorsitzende, die/der Schriftführer/-in und die Beisitzer/-innen gewählt.

So dass jährlich Neuwahlen stattfinden, jedoch nur ein Teil des Vorstandes jeweils neu gewählt wird.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Mitglieder/-innen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder/-innen des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
5. Der/Die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über den Inhalt der Vorstandssitzung und über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Der Vorstand teilt die Aufgaben unter sich in eigener Verantwortung auf.
9. Die Vorstandsmitglieder/-innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Auflösung des Vereins; Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder/-innen anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der

anwesenden Mitglieder/-innen beschlussfähig ist und mit 4/5 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

3. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei Heilig Kreuz im Warndt, die es unmittelbar und ausschließlich zum Unterhalt der Wendalinus Kapelle zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15. Februar 2016 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Völklingen, 15.02.2016









